

Hinweise zu Anzeige und Nachweis von triftigen Gründen bei Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin

Sofern ein Prüfling zu einem Prüfungstermin aus triftigen Gründen nicht erscheinen kann, ist der Rücktritt gemäß der geltenden Prüfungsordnungen dem Prüfungsausschuss (über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung) **unverzüglich** schriftlich anzuzeigen und durch entsprechenden Nachweis glaubhaft zu machen.

„Unverzüglich“ bedeutet gemäß § 121 BGB „ohne schuldhaftes Verzögern“.

Anzeige und Nachweise in der vorgeschriebenen Form müssen kumulativvorliegen.

Nähere Erläuterungen:

1. Unverzüglichkeit der Anzeige

Die unverzügliche Anzeige eines Rücktritts aus triftigem Grund ist schriftlich per E-Mail (je nach Studiengang spv-bwl@hhu.de oder spv-vwl@hhu.de oder spv-economics@hhu.de) an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten. Entsprechende Nachweise sind vollständig innerhalb von vier Kalendertagen im Original nachzureichen.

Diese Frist kann gewahrt werden entweder

- durch persönliche Abgabe in den Sprechstunden der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gegen Empfangsbescheinigung oder
- durch Abgabe bei einem Postamt gegen Empfangsbescheinigung (eingeschriebener Brief). Bei postalischer Aufgabe ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

Bei Zweifeln an der fristgerechten Abgabe ist die Einhaltung der Frist durch Vorlage der Empfangsbescheinigung nachzuweisen. **Erreicht die schriftliche Anzeige inkl. Nachweis die Studierenden- und Prüfungsverwaltung auf andere Art und Weise, so trägt die Kandidatin/der Kandidat das Risiko eines nicht fristgerechten Zugangs bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung.**

Beauftragt ein Prüfling eine andere Person mit der Abgabe der Unterlagen, so gilt deren Verschulden an dem Versäumnis der Frist als eigenes Verschulden des Prüflings.

2. Nachweis des triftigen Grundes

a. Krankheit

Prüflinge, die im Falle der Erkrankung zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen, müssen unverzüglich einen Arzt aufsuchen, der ihnen die Erkrankung attestiert. Unverzüglich heißt in diesem Fall, dass der Prüfling **spätestens am Tag der nicht begonnenen Prüfung einen Arzt aufsucht und ein Attest mit dem Ausstellungsdatum dieses Tages vorlegt**.

Bei Prüfungen, die außerhalb der regelmäßigen Sprechzeiten der Ärzte liegen, ist hierfür der **ärztliche Bereitschaftsdienst** in Anspruch zu nehmen.

Bitte unbedingt beachten:

- Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, eine Schülerbescheinigung genügt dem Nachweis der Prüfungsunfähigkeit nicht.
- **Rückdatierte Atteste werden nicht anerkannt und führen zur Ablehnung des Antrags.**
- Zur Vereinfachung der Attestierung kann das Formular „Ärztliche Bescheinigung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ benutzt werden. Ansonsten ist ein **qualifiziertes Attest** mit folgenden Anforderungen einzureichen: Untersuchungstag, voraussichtliche Dauer der Erkrankung, Symptome der Erkrankung, Art der sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigung, Stempel und Unterschrift der Ärztin oder des Arztes.
- **Wichtig:** Aus gesundheitlichen Gründen prüfungsunfähig ist, wessen Leistungsfähigkeit durch **erhebliche** gesundheitliche Beschwerden so beeinträchtigt ist, dass sie/er in einer Hochschulprüfung ihre/seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nachweisen kann. Dies ist typischerweise durch eine **akute, vorübergehende** Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Fall. Eine Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt z.B. nicht vor bei Schwankungen der Tagesform, leichten (nicht fiebrigen) Erkältungen, Prüfungsstress und Examensängsten oder Dauerleiden (mit oder ohne schwankendem Krankheitsbild).

b. Andere triftige Gründe

Andere triftige Gründe können z.B. Todesfälle innerhalb der Familie, Gerichtsfälle o.ä. sein. Auch hierfür müssen unverzüglich (nach der Ausstellung) entsprechende Nachweise, z.B. Sterbeurkunde, Gerichtsladung, Unfallbescheinigung, vorgelegt werden.

3. Anzeige und Nachweis von triftigen Gründen nach Antritt einer Prüfung

Ein Abbruch einer begonnenen Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Erkrankt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung, so hat er die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Das heißt, er muss seinen behandelnden Arzt fragen, ob dieser die Teilnahme an der Prüfung aus ärztlicher Sicht für vertretbar hält oder aber den Rücktritt von der Prüfung empfiehlt. Unterzieht sich der Prüfling der Prüfung, obwohl der behandelnde Arzt den Rücktritt von der Prüfung empfohlen hat, ist nach Antritt der Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn er seine Prüfungsunfähigkeit kannte oder den Umständen nach kennen musste. In diesem Falle kann er sich weder nach Erbringung der Prüfungsleistung noch bei Abbruch der Prüfung auf seine Prüfungsunfähigkeit berufen.

Für den Fall, dass die Krankheit für den Prüfling vor der Prüfung nicht erkennbar war, und er deshalb keinen Anlass hatte, von der Möglichkeit des Rücktritts Gebrauch zu machen, kann eine nachträgliche Berücksichtigung der Prüfungsunfähigkeit erfolgen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei unerkannten Krankheiten gegeben sowie bei Krankheiten, welche dem Prüfling vor der Prüfung bekannt waren, die jedoch die Prüfungsfähigkeit bis zum Beginn der Prüfung nicht beeinträchtigt haben und die sich während der Prüfung so wesentlich verschlimmert haben, dass eine Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung eingetreten ist.

Prüflinge, die im Falle einer Erkrankung zu einem Prüfungstermin erscheinen und die Prüfung abbrechen, müssen **unverzüglich** nach der abgebrochenen Prüfung einen Arzt aufsuchen, der ihnen die plötzlich aufgetretene Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung sowie den Zeitpunkt des Arztbesuches attestiert.

Hinsichtlich der Unverzüglichkeit und des Nachweises gelten, sofern hier nicht anders spezifiziert, die gleichen Bedingungen wie bei einem Nichterscheinen zu einer Prüfung aus triftigem Grund.

Im Falle des Abbruchs der Prüfung sind der ärztliche Bereitschaftsdienst oder die Ambulanzen der Kliniken in Anspruch zu nehmen, soweit der Nachweis außerhalb der Sprechzeiten der Arztpraxen beizubringen ist.

Ärztliche Bescheinigung

zur Vorlage bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Hinweis:

Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung ist gemäß geltender Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss (über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung) **unverzüglich** anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Unverzüglich heißt in diesem Fall, dass der Prüfling **spätestens am Tag der nicht begonnenen Prüfung eine Ärztin/einen Arzt aufsucht und ein Attest mit Ausstellungsdatum dieses Tages** vorlegt. Bei Prüfungen, die außerhalb der regelmäßigen Sprechzeiten der Ärztinnen und Ärzte liegen, ist hierfür der **ärztliche Bereitschaftsdienst** in Anspruch zu nehmen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt dem Nachweis der Prüfungsunfähigkeit nicht. **Rückdatierte Atteste werden im Allgemeinen nicht anerkannt und führen zur Ablehnung des Rücktrittsanspruches.**

Die unverzügliche Anzeige eines krankheitsbedingten Rücktritts ist schriftlich per E-Mail (je nach Studiengang an spv-bwl@hhu.de oder spv-vwl@hhu.de oder spv-economics@hhu.de) an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten. Die vollständig ausgefüllte ärztliche Bescheinigung muss dann innerhalb von **vier Kalendertagen** im Original nachgereicht werden.

1. Von der Studierenden/dem Studierenden auszufüllen

Nachname		Vorname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer		PLZ und Wohnort	
Matr.-Nr.	Studiengang	Modulname und Modul-Nr.	Prüfungstermin

2. Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt

Aus gesundheitlichen Gründen prüfungsunfähig ist, wessen Leistungsfähigkeit durch **erhebliche** gesundheitliche Beschwerden physischer oder psychischer Art so beeinträchtigt ist, dass sie/er in einer Hochschulprüfung ihre/seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nachweisen kann. Dies ist typischerweise durch eine **akute, vorübergehende** Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Fall.

Eine Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt z.B. nicht vor bei

- Schwankungen in der Tagesform
- Prüfungsstress und Examensängsten (Die Fähigkeit, Examensangst zu beherrschen oder ausgleichen zu können, wird in der Prüfung erwartet.)
- Dauerhafte Einschränkung der Leistungsfähigkeit (Dauerleiden mit oder ohne schwankendem/-s Krankheitsbild).

3. Erklärung der Ärztin/des Arztes

Die/Der oben Genannte ist von mir am _____ untersucht worden.

Ihre/seine Leistungsfähigkeit ist durch **akute und erhebliche** gesundheitliche Beschwerden vorübergehend so beeinträchtigt, dass sie/er in einer Hochschulprüfung ihre/seine Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nachweisen kann und in dem unter Ziffer 2 dargestellten Sinne

am/vom _____ bis voraussichtlich _____ prüfungsunfähig erkrankt ist.

Ort, Datum*

Name, Unterschrift, Praxisstempel (im Original)